

GL_GERICHTE VG.2023.00042 vom 7. Dezember 2023

GL Gerichte, 2023-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2023.00042

FR: GL_GERICHTE VG.2023.00042 du 7 décembre 2023

IT: GL_GERICHTE VG.2023.00042 del 7 dicembre 2023

Regeste

Sozialversicherung - Berufliche Vorsorge (Klage)

Erwägungen

E. 6.1

Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist die Pflicht zur Entrichtung von Verzugszinsen bei einer verspäteten Überweisung von Freizügigkeitsleistungen sowie bei verspäteter Auszahlung eines Alterskapitals oder bei Invalidenrenten anerkannt (BGer-Urteil 9C_588/2020 vom 18. Mai 2021 E. 5.1.1 f., mit Hinweis). Enthält das Basisreglement eine Bestimmung über die Höhe des Verzugszinses, gelangt diese zur Anwendung. Der Beginn der Zinspflicht richtet sich nach Art. 105 Abs. 1 OR, wonach ein Schuldner, der mit der Entrichtung von Renten im Verzug ist, erst vom Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen hat (BGE 149 V 106 E. 7.1, 119 V 131 E. 4a; Hans-Ulrich Stauffer, in Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2019, S. 108).

E. 6.2

Die Klägerin reichte die vorliegend zu beurteilende Klage am 21. April 2023 (Datum der Postaufgabe) ein. Das am 21. April 2023 gültige Basisreglement der Beklagten verweist hinsichtlich des Verzugszinses auf Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV). Gemäss Art. 7 FZV entspricht dieser dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent. Im Jahr 2023 betrug der BVG-Mindestzinssatz 1 %. Daraus ergibt sich, dass die aus der Anhebung der Überentschädigungsgrenze resultierenden Nachzahlungen zu 2 % zu verzinsen sind.

E. 7

Zusammenfassend entfaltet die Verfügung der IV-Stelle [...] vom 13. Mai 2020 für die Beklagte hinsichtlich des invalidenversicherungsrechtlichen Status der Klägerin Bindungswirkung. Der mutmasslich entgangene Verdienst beträgt im Jahr 2016 Fr. 76'373.15 und ist im Sinne der vorstehenden Erwägung (vgl. E. II/5.5.2) fortlaufend zu indexieren. Mit Blick darauf, dass die Klägerin in ihrem Rechtsbegehren keine konkret bezifferten Nachzahlungen formulierte, bleibt die Festsetzung des Leistungsanspruchs der Klägerin in masslicher Hinsicht der Beklagten überlassen. Gleiches gilt für die geforderten Kinderrenten (vgl. BGE 129 V 450 E. 3.2 f.). Die Beklagte ist dementsprechend zu verpflichten, allfällige Nachzahlungen unter Berücksichtigung des mutmasslich entgangenen Verdienstes, der Überentschädigungsgrenzen und der Nominallohnindexierung festzulegen und auszubezahlen. Die Nachzahlungen sind ab

Klageeinleitung mit 2 % zu verzinsen. Dies führt zur Gutheissung der Klage. Die Sache ist an die Beklagte zur betragsmässigen Festsetzung der Invalidenrenten und zur Festlegung allfälliger Nachzahlungen zu überweisen. III. 1. Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 73 Abs. 2 BVG). 2. Die obsiegende Klägerin hat gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG zu Lasten der Beklagten Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.- (inkl. Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.